

Einheit bilden, wäre zumindest zu prüfen, ob nicht ein schwerer Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 9 AGB-Gesetz) vorliegt.

Das Gericht hat aus dem Vertragsverstoß des Anwenders (Lieferung an den Gebrauchthändler) aber keine Konsequenzen für das Verhältnis zwischen Urheber/Wettbewerber und Gebrauchthändler gezogen.

5. Nachdem der BGH den Bereich urheberrechtlich tatsächlich geschützter Programme ziemlich eng gezogen hat, entzieht sich das Gericht dieser Argumentation damit, daß es sich hier nicht um Anwendungsprogramme, die Gegenstand des Urteils des BGH waren, sondern um Systemsoftware handeln würde. Es ist richtig, daß solche Programme typischerweise sehr viel komplexer als Anwendungsprogramme sind. Das ent-

bindet das Gericht aber nicht davon, zur Frage der Gestaltungshöhe Stellung zu nehmen. Das Gericht umgeht diese Aufgabe mit dem Hinweis auf die Komplexität des Softwaretyps.

6. In der Literatur besteht Streit darüber, ob das Laden des Programms in den Hauptspeicher ein Vervielfältigen des Programms sei, ob der Anwender also ein Nutzungsrecht im Sinne von § 32 UrhG benötige. M.E. liegt kein Vervielfältigen vor; es geht bei der Überlassung von Standardprogrammen um die Veräußerung von Vervielfältigungsstücken. Indem das Gericht das Problem der Weitergabe an § 17 UrhG (Veräußerung) aufgehängt hat, zeigt es, daß es ebenfalls der Auffassung ist, daß keine Vervielfältigung vorliegt.

(eh. z.)

Obligoübernahme Hardware/Software

LG Darmstadt, Urteil vom 13. Mai 1986 (20 O 309/85)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Bedeutung, wenn der Verkäufer der DV-Anlage das Obligo für den Vertrag zwischen Käufer und Auftragnehmer über die Erstellung von Software übernimmt.

Paragrafen

BGB: § 305; 433

Stichworte

Koppelung der Leistungen verschiedener Lieferanten

Tatbestand

Die Klägerin hatte bei der Beklagten eine DV-Anlage (Hardware und Betriebssoftware) gekauft. Außerdem hatte sie bei einer SWH GmbH Anwendungssoftware in Auftrag gegeben.

Nach Lieferung der DV-Anlage erhielt die Beklagte von der Klägerin am 22. Juni 1984 „ein spätestens am 15. August 1984 zurückzahlbar gewesenes Darlehen von 500-000,— DM“.

Die Klägerin klagt das Darlehen samt Zinsen ein.

„Die Klägerin trägt vor, der Beklagte stehe weder eine fällige noch überhaupt eine zur Aufrechnung geeignete Forderung zur Seite. Denn sie habe die Hardware und die Betriebssoftware sowie die Anwendungssoftware der SWH GmbH nicht einem positiven Abnahmetest unterzogen; demzufolge sei auch eine Abnahme nicht erfolgt. Dies folge klar und zweifelsfrei aus dem Angebot der Beklagten vom 31. August 1984, in dem die Beklagte einräume, daß die Software lediglich ‚im wesentlichen fertiggestellt‘ sei und ‚die restlichen Programmteile (noch) fertigzustellen‘ seien. Die Beklagte aber habe das Obligo für den Anwendersoft-

warevertrag des Softwarehauses GmbH übernommen (Schreiben der Beklagten) vom 17. Oktober 1983 ...

Die Beklagte ... trägt vor, die Klägerin könne allein deshalb mit ihrer Klage keinen Erfolg haben, weil der Darlehensrückzahlungsanspruch durch Aufrechnung erloschen sei. Der Beklagten stehe ein fälliger Kaufpreisanspruch ... zu, mit dem sie aufgerechnet habe. Wenn die Klägerin mit Schreiben vom 28. 8. 1984 von dem Vertrag zurückgetreten sei, könne dem keine rechtlich beachtliche Bedeutung beigemessen werden. Denn eine eigene Verpflichtung zur Erstellung der Software-Programme habe ihr, der Beklagten, nicht obliegen. Auch fehle es an den gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen.“ ...

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist ... begründet.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch der Klägerin ist nicht erloschen. Dabei kann unentschieden bleiben, ob die Klägerin von dem am 19. 10./4. 11. 1983 mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag wirksam zurückgetreten ist. Jedenfalls ist der Kaufpreis, mit dem die Beklagte aufrechnen möchte, nicht fällig. Die Beklagte hat in ihrer Auftragsbestätigung vom 17. Oktober 1983 ausdrücklich das Obligo für den Anwendersoftwarevertrag des Softwarehauses GmbH übernommen. Das entsprechende Schreiben ging der Klägerin kurz vor dem unterzeichneten Vertragsentwurf der Beklagten, auf den in ihm ausdrücklich Bezug genommen wird, zu. Mit Annahme dieses Angebots ist der Vertragsinhalt dementsprechend umschrieben. Der Inhalt des Schreibens vom 17. Oktober 1983 ist dementsprechend Vertragsbestandteil geworden.

Die Klägerin konnte die Abnahme der Hardware und der Betriebssoftware so lange verweigern, bis der Softwareersteller die Anwendersoftware nicht restlos geliefert hat. Aus dem - von der Klägerin nicht angenommenen - Angebot der Beklagten vom 31. August

1984 folgt, daß die SWH GmbH die ‚restlichen Programmteile‘ noch immer nicht fertiggestellt hatte. Daß sie diese Leistung in der Folgezeit erbracht haben soll, behauptet die Beklagte selbst nicht. Damit ist der Kaufpreisanspruch der Klägerin aber noch nicht fällig. Infolgedessen war die Klägerin auch berechtigt, die Leistung des Beklagten nicht abzunehmen ...“

Anmerkung

1. Das Urteil dürfte falsch sein: Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, wird der eventuell geschuldete, eventuell zu mindernde Kaufpreis fällig. Anderenfalls kann der Verkäufer bei unberechtigtem Rücktritt nie sein Geld einklagen. Also kommt es sehr wohl auf die Berechtigung des Rücktritts (hier: gegenüber dem Softwarehaus) an. — Diese Belehrung erhielt der Rezensent eine Woche nach Erhalt des Urteils von einem anderen Richter, als er sich für seinen Mandanten Auftraggeber darauf berief, daß die Vergütung noch nicht fällig sei. Einer der beiden Richter muß irren.

2. Das Interessante an diesem Urteil ist, daß es auf die Bedeutung der Obligoübernahme nicht weiter ein-

geht. Dabei war diese vertraglich definiert, wie die Beklagte vorgetragen hatte: „Die Abnahme der Hardware und Betriebssoftware kann vom Kunden unberücksichtigt des vereinbarten Liefertermins verweigert werden, wenn die vom Softwarehersteller zu liefernde Anwendersoftware nicht der abgezeichneten Feinanalyse = Programmvorgabe, welche für die Hardwareabnahme Gültigkeit hat, entspricht.“

Die Parteien hatten sich also auf das Pflichtenheft bezogen, dessen überragende Bedeutung in diesem Heft von IuR betont wird. Das Gericht hat es für so unbedeutend gehalten, daß es darauf nicht eingegangen ist. Das Urteil markiert also die extreme Gegenposition.

3. Das Urteil ist ein Beispiel für die oft beklagte Tendenz, schwierige EDV-Fälle mit möglichst wenig Arbeit zu erledigen. Bisher konnte der Rezensent diese Tendenz aus eigener Erfahrung nicht bestätigen.

Diese Sache mußte „schiefehen“: Der Vorsitzende beschränkte die mündliche Sitzung auf das Verlesen der Anträge. DM 500 000,— Streitwert wären wohl etwas mehr Arbeit wert gewesen. (ch. z.)

Gewöhnliche Leistung bei modifizierten Standardprogrammen

LG Flensburg, Urteil vom 21. Mai 1986 (6 O 98/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei modifizierten Standardprogrammen muß die Benutzerdokumentation auch die Modifikationen beschreiben.

2. Das Fehlen von Plausibilitätsprüfungen stellt einen Fehler dar.

Paragrafen

BGB: § 633

Stichworte

Benutzerdokumentation — bei modifizierten Standardprogrammen; Komfort — Software; Plausibilitätsprüfungen

Tatbestand

Die Klägerin hatte bei der Beklagten kaufmännische Anwendungssoftware für einen Bürocomputer bestellt, und zwar teilweise zu modifizierende Standardprogramme und teilweise Individualprogramme.

Die Klägerin klagte nach vergeblichen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung auf Wandlung.

Der Sachverständige bestätigte das Vorliegen von acht Mängeln. Die Klägerin obsiegte.

Entscheidungsgründe

„Es bleiben folgende erhebliche Mängel:

Die Beklagten haben keine Funktionsbeschreibung geliefert, die auch die von ihnen vorgenommenen individuellen Anpassungen des Programm-Paketes ‚Handel XX‘ umfaßt. Die gelieferte Funktionsbeschreibung ist unvollständig und irreführend ...

Die Eingabefelder ‚Von Kreditoren-Nr.‘ und ‚Bis Kreditoren-Nr.‘ werden am Bildschirm beim wiederholten Aufruf der Programmfunktion nicht gelöscht. Die Nichtbeachtung durch den Bediener hat ein unkontrolliertes Verhalten des Programms bei weiterer Dateneingabe zur Folge ...

Die formale und logische Prüfung der Dateneingabe wurde vollkommen vernachlässigt. Im Widerspruch zur Funktionsbeschreibung fehlen mit Ausnahme von Schlüsselfeldern bei allen übrigen Dateneingaben formale Feldprüfungen, logische Plausibilitätsprüfungen und geschützte Felder. Dadurch werden selbst gravierende Datenfehler zunächst problemlos akzeptiert, führen bei der Verarbeitung aber zu schweren Folgefehlern. Die fehlende Sicherheit der Programme entspricht nicht dem üblichen Stand der Technik.“